


Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2005-04-14	10 20 13/48

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Satzung	2005-04-14	2005-06-30

Satzung

für die Inanspruchnahme und für die Gebühren von Unterkünften für Personen, für deren Unterbringung die Samtgemeinde Brome gesetzlich verpflichtet ist

Der Rat der Samtgemeinde Brome hat aufgrund der §§ 6, 8 Ziff. 1 und 40 Abs. 1 Nr. 4 und § 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 414 ff.) und der §§ 46 und 11 ff des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 in seiner Sitzung am 14.04.2005 beschlossen, folgende Satzung zu erlassen:

I

Rechtsform, Zweckbestimmung, Bestimmungen über das Benutzungsverhältnis und die Ordnung in den Unterkünften

§ 1

Zweck und Rechtsnatur

(1) Die Samtgemeinde Brome betreibt für Personen, zu deren Unterbringung sie gesetzlich verpflichtet ist (Benutzer), insbesondere für Obdachlose, Unterkünfte in verschiedenen je nach Notwendigkeit angemieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen als öffentliche Einrichtung in Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Diese Unterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt, sondern dienen lediglich dazu, Personen, die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst zu erhalten bzw. für deren Unterbringung eine gesetzliche Verpflichtung der Samtgemeinde besteht, Obdach zu gewähren.

(3) Die Samtgemeinde kann, sofern ein dringliches Bedürfnis besteht, eigene Gebäude und Wohnungen vorübergehend als Obdachlosenunterkünfte in Anspruch nehmen oder Wohnwagen, Wohncontainer und sonstige Unterkünfte anmieten, errichten und ggf. Unterkünfte schließen.

(4) Unterkünfte, die von Dritten zum Zweck der Unterbringung angemietet werden, sind während des Mietzeitraumes Unterkünfte als Teil der öffentlichen Einrichtung. Die Rechte und Pflichten des Vermieters bleiben insoweit hiervon unberührt.

§ 2

Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft, eine bestimmte Anzahl von Räumen oder einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht nicht.

(3) Die Samtgemeinde kann dem Benutzer jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.

§ 3


Einweisung der Unterzubringenden

(1) Das Recht, eine Unterkunft befristet zu benutzen, wird durch eine schriftliche Einweisungsverfügung begründet. Die Verfügung muss insbesondere die genaue Bezeichnung der Unterkunft, die Zahl der zugewiesenen Räume, die Angabe, welche Gemeinschaftseinrichtungen mitbenutzt werden dürfen und bei Zuweisung von in Gemeinschaft lebenden Personen deren Namen und Geburtsdaten enthalten.

(2) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Ein Wechsel der zugewiesenen Räume ist nicht erlaubt.

(3) Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Unterkunft endet, wenn die Zuweisungsverfügung aufgehoben wird, wenn die Bewohner ausziehen oder wenn die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.

(4) Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Gefahr für den Unterzubringenden die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden.

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2005-04-14	10 20 13/48

Die Verfügung ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.

(5) Bewohner von Unterkünften sind verpflichtet, diese zu verlassen, wenn ihnen von der Samtgemeinde eine angemessene Wohnung nachgewiesen wird. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

§ 4

Übertragung von Pflichten

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume sowie die mit genutzten Gemeinschaftseinrichtungen in einem ordentlichen Zustand zu erhalten, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist bei der Einweisung ein Übernahmeprotokoll zu erstellen und vom Benutzer zu unterschreiben.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Samtgemeinde unverzüglich über Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten. Selbstreparaturen und Veränderungen an den technischen Anlagen der Unterkunft, insbesondere an denen des technischen Brandschutzes sind verboten.

(3) Durch die Zuweisungsverfügung werden dem Benutzer die der Samtgemeinde obliegenden ortsrechtlichen Verpflichtungen übertragen. Dies gilt insbesondere für die Streu- und Schneeräumungspflicht sowie die allgemeinen Straßenreinigungspflichten. Die Übertragung ist in der Verfügung auszusprechen.

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Verletzung der vorgenannten Pflichten entstehen.

§ 5

Brandschutz

(1) Gebäude oder Gebäudeteile, die als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung genutzt werden, müssen den Brandschutzbestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung entsprechen.

(2) Die Benutzer sind zu verpflichten, sämtliche Handlungen zu unterlassen, durch die gegen die Brandschutzbestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung verstoßen wird und dadurch ein Brand in den Unterkünften, den Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den dazugehörigen Freiflächen entsteht bzw. entstehen kann.

(3) Entstehen durch die Nichtbeachtung der Brandschutzbestimmungen und der allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen Schäden an und in der Unterkunft, den Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den dazugehörigen Freiflächen, so haben die Benutzer hierfür Ersatz zu leisten. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

(4) Eingebrachte Geräte haben sämtlichen technischen Bestimmungen zur Verhinderung von Unfällen und Bränden zu entsprechen. Diese müssen insbesondere gegen Überspannungen gesichert sein und das GS-Zeichen tragen. Bei Zuwiderhandlungen werden diese Geräte auf Kosten der Nutzer entfernt.

(5) Die Nutzer haben alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Bränden in den zugewiesenen Unterkünften, den Gemeinschaftsflächen und den Freiflächen zu treffen.

§ 6

Ordnung in den Unterkünften

(1) Die Benutzer der Unterkünfte haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und die Einrichtung einschließlich aller überlassenen Gegenstände sachgemäß zu behandeln. Die Benutzer haben sich um ein erträgliches Zusammenleben zu bemühen und die nachfolgenden Regeln zu beachten. Sie haben insbesondere auch als Erziehungsberechtigte ihre Kinder entsprechend auf diese Regeln hinzuweisen und zu beaufsichtigen.


Gegenüber den Nachbarn haben die Benutzer Rücksicht zu nehmen und durch ihr Verhalten keinen Anlass zu Beschwerden zu geben.

(2) Die Ordnung ist auch für Besucher bindend. Bei Verstößen gegen die Ordnung in den Unterkünften kann diesen ein Hausverbot erteilt werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon ebenso unberührt wie Ansprüche auf Schadenersatz.

(3) Wer ohne in eine Unterkunft eingewiesen zu sein, sich dort regelmäßig oder wiederholt aufhält, erhält Hausverbot für alle Unterkünfte. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

(4) Ruhestörungen in jeder Form sind im Interesse der Hausgemeinschaft zu vermeiden.

An Werktagen ist in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 20:00 bis 7:00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen in den Unterkünften, den Gemeinschaftseinrichtungen und auf den Freiflächen unbedingte Ruhe einzuhalten.

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2005-04-14	Aktenzeichen: 10 20 13/48
--	--	--------------------------	----------------------------------

Während dieser Zeit sind insbesondere Arbeiten jeglicher Art, die Lärm, Dreck und Gestank verursachen, zu unterlassen.

Türenschiagen oder Musizieren, Rundfunk- und Fernsehempfang, Abspielen von Schallplatten, CDs, Tonbändern und Videos über Zimmerlautstärke hinaus ist verboten.

Teppich klopfen ist nur an den vorgesehenen Plätzen außerhalb der Unterkunft vorgesehen.

(5) Ohne ausdrückliche Genehmigung der Samtgemeinde ist es den Benutzern nicht gestattet, bauliche Maßnahmen an und in der Unterkunft sowie den Gemeinschaftseinrichtungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Installation von Antennenanlagen, Fernmeldeeinrichtungen wie Telefon- und Kabelanschluss und sonstigen Gegenständen bzw. technischen Geräten, die mit den Wänden bzw. der Decke verbunden werden müssen.

Die Genehmigung ist vor der Beschaffung und Installation einzuholen.

(6) In der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr ist die Unterkunft zu verschließen. Jeder Benutzer ist verpflichtet, bei Verlassen oder Betreten der Unterkunft in diesem Zeitraum die entsprechenden Türen zu verschließen.

Türschlüssel, insbesondere Wohnungsschlüssel, sind sorgfältig aufzubewahren und dürfen weder an Dritte weitergegeben werden, noch dürfen hiervon Nachschlüssel angefertigt werden.

Gegenstände jedweder Art, wie z.B. Möbel dürfen in den Unterkünften nur zu der vorgesehenen Nutzung eingebracht werden. Auf den Fluren und in den Treppenhäusern sowie in den Gemeinschaftseinrichtungen dürfen solche Gegenstände nicht untergebracht werden.

(7) Die Benutzer haben die Wege und Bürgersteige vor den Unterkünften, insbesondere bei Glatteis und Schnee zu streuen und den Schnee zu beseitigen. Zudem haben sie bei Bedarf Laub, Glasscherben usw. von den Wegen und Bürgersteigen zu entfernen.

Die Reihenfolge der Reinigungspflicht wird durch einen Bediensteten der Samtgemeinde verbindlich festgelegt und in einem Reinigungsplan festgehalten.

(8) Die Unterkunft ist in sauberem Zustand zu halten und ausreichend zu lüften. Hierzu sind die Fenster und nur im Bedarfsfall die Unterkunftstüren zu benutzen. Das Lüften im Winter darf nicht zu Frostschäden führen.

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach deren Benutzung in einem sauberem Zustand zu hinterlassen. Bei Sturm, Regen, Schnee oder

Kälte sind die Fenster und Türen der Unterkunft zu schließen.

Schwitzwasser auf den Fensterbänken ist zu entfernen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass in die Unterkunft kein Wasser gelangt, insbesondere bei Regen, Sturm oder Schnee.

Türen, Fenster und Fußböden dürfen nicht mit beizenden Mitteln gereinigt werden. Die Reinigung von Türen, Fenstern und Fußböden hat regelmäßig und nur mit entsprechenden Haushaltsmitteln zu erfolgen. Die Fußböden sind trocken zu halten, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen sowie den Fluren und Treppenhäusern.

Versorgungsleitungen z. B. Gas- und Wasserleitungen und die dazu gehörenden Ausstattungsgeräte wie Zähler etc. sind sachgemäß zu behandeln. Bei Frost sind diese und sonstige frostgefährdete Anlagen in der Unterkunft und in den Gemeinschaftseinrichtungen von den Nutzern vor dem Einfrieren zu schützen.

Treppen, Treppenhäuser und die Flure der Unterkunft sind von den Benutzern in wöchentlich wechselnder Reihenfolge gemäß dem festgelegten Reinigungsplan zu reinigen. Schäden in der Unterkunft und den Gemeinschaftseinrichtungen sind sofort dem Hausmeister bzw. der Samtgemeindeverwaltung zu melden.


(9) Hausmüll und Abfälle sonstiger Art sind entsprechend den in der Samtgemeinde Brome geltenden Bestimmungen zu beseitigen.

Glas- Papier- und Kleidercontainer sind zu benutzen, ebenso gelbe Säcke und Biotonnen. Die Lagerung von Müll und Abfällen sonstiger Art in den Unterkünften und den Gemeinschaftseinrichtungen ist verboten.

Defekte und/oder abgemeldete Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Kfz-Teile sowie nicht gebrauchsfähige Fahrräder, Kühlschränke, Waschmaschinen usw. dürfen weder auf dem Grundstück der Unterkunft noch in den Unterkünften sowie den dazu gehörenden Gemeinschaftseinrichtungen abgestellt und gelagert werden. Diese Gegenstände sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch die Benutzer und auf deren Kosten zu entsorgen.

Bei Abholung von Sperrmüll sind nur solche Gegenstände an die Straße zu stellen, die in den Sperrmüll gehören. Verunreinigungen nach Abholung des Sperrmülls sind von den Benutzern zu entfernen.

(10) Soweit zentrale Waschgelegenheiten nicht vorhanden sind, ist das Waschen in den Unterkünften und nur in Waschmaschinen

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2005-04-14	10 20 13/48

gestattet. Kleinere Teile können auch im Waschbecken gewaschen werden, wenn hierdurch keine Wasserschäden entstehen.

Das Waschen in Gemeinschaftseinrichtungen wie Duschen ist verboten.

Die Wäsche ist außerhalb der Unterkünfte nur auf den dafür vorgesehenen Trockenplätzen (Schuppen, Wäscheleinen auf den Freiflächen) aufzuhängen. An Sonn- und Feiertagen ist das Trocknen von Wäsche auf den Trockenplätzen nicht gestattet.

(11) Die Haltung von Tieren ist (Kleintiere ausgenommen) verboten. Dies gilt insbesondere für Hunde und Katzen.

Kleintiere wie z.B. Zierfische, Vögel, Schildkröten, Hamster können mit Zustimmung der Samtgemeinde dann gehalten werden, wenn eine artgerechte Unterbringung und Pflege dieser Tiere gewährleistet ist. Unterbleibt diese, kann die Samtgemeinde die Tiere entfernen und dem Tierschutzverein übergeben.

Werden trotz des Tierhaltungsverbotes Tiere in die Unterkunft eingebracht, ist die Samtgemeinde berechtigt, diese auf Kosten des Benutzers zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

(12) Betriebsbereite Kraftfahrzeuge aller Art (Kraftwagen, Motorräder, Roller, Mopeds usw.) dürfen auf dem Grundstück, in der Unterkunft oder in Nebengebäuden nur mit Genehmigung untergestellt werden. Die Genehmigung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe widerrufen werden. Behördliche Vorschriften sind zu beachten, dies gilt insbesondere für das Waschen dieser Kraftfahrzeuge und die Durchführung von Reparaturen.

Fahrräder sind entweder vor der Unterkunft oder in dafür vorgesehenen Räumen unterzustellen, nicht jedoch in der Unterkunft, den Fluren oder Treppenhäusern der Unterkunft sowie in den Gemeinschaftseinrichtungen.

Kinderwagen dürfen in den zugewiesenen Räumen abgestellt werden, nicht jedoch auf den Fluren oder Treppenhäusern sowie in den Gemeinschaftseinrichtungen. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, allerdings nur mit Genehmigung der Samtgemeinde und unter der Voraussetzung, dass für andere Benutzer keine Gefahren entstehen.

(13) Brennmaterial wie Kohle und Holz darf nicht in der Unterkunft gelagert oder zerkleinert werden, sondern an besonders bezeichneten Stellen auf dem Grundstück der Unterkunft. In den zugewiesenen Räumen darf Brennmaterial nur in kleinen Mengen aufbewahrt werden,

soweit dies für den durchschnittlichen Bedarf erforderlich ist.

Nach dem Einbringen von Brennmaterial sind Zugänge zum Haus, Flur, Treppenhaus usw. unverzüglich durch den Benutzer zu reinigen.

§ 7

Zutrittsrecht

Das Hausrecht in den Unterkünften wird durch die Samtgemeinde ausgeübt, vertreten durch Bedienstete der Samtgemeinde. Den Anweisungen dieser Bediensteten ist Folge zu leisten.

(2) Die Beauftragten der Samtgemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Samtgemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

Dies gilt insbesondere zur Kontrolle der Belegung sowie des Zustandes der Unterkünfte und der Gemeinschaftseinrichtungen, zur Ausführung von Reparaturen, Instandsetzungen und zur Ermittlung von verbrauchsabhängigen Nebenkosten.

§ 8

Haftung

(1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen zugewiesenen Unterkünften einschl. der Freiflächen und in den Gemeinschaftseinrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung und Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Besucher schuldhaft verursacht werden.


(2) Die Haftung Dritter wird von der Haftung der Benutzer nicht berührt. Die Kosten von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Unterkunft durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde nicht.

§ 9

Auszug

(1) Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände und Einrichtungen zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt er dieser Pflicht trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, kann die

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2005-04-14	10 20 13/48

Samtgemeinde auf seine Kosten die Unterkünfte räumen und Gegenstände von Wert verwahren und nach Ablauf einer angemessenen Frist verwerten.

(2) Der Benutzer hat die Unterkunft besenrein zu übergeben. Kommt er dieser Pflicht trotz Aufforderung nicht nach, kann die Samtgemeinde Unterkünfte auf seine Kosten reinigen bzw. reinigen lassen als Ersatzvornahme im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung.

(3) Über die Räumung und Übergabe der Unterkunft ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen und vom Benutzer zu unterschreiben.

(4) Die Samtgemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust eingebrachter und nicht entfernter Gegenstände.

(5) Die der Samtgemeinde entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

II Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte.

§ 10 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der in den Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

§ 11 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind.

(2) Bewohnen Familien, Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften oder Wohngemeinschaften gemeinsam eine Unterkunft, so haften für die Benutzungsgebühr alle voll geschäftsfähigen Familienangehörigen, die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder einer Wohngemeinschaft als Gesamtschuldner.

§ 12 Gebührenmaßstab

1) Werden von der Samtgemeinde Brome eigene Gebäude oder Wohnungen oder sonstige private Unterkünfte für die Unterbringung obdachloser Personen angemietet, so sind die tatsächlich angefallenen Beträge (inklusive aller

Nebenkosten) in vollem Umfang auf die eingewiesenen Personen umzulegen.

2) Für bewegliche Unterkünfte (z.B. Wohnwagen, Wohncontainer) erfolgt eine Gebührensatzung auf Grundlage von im Einzelfall betriebswirtschaftlich errechneten Kosten.

§ 13 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehen der Gebährensschuld

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der zur Verfügung Stellung bzw. der mündlichen oder schriftlichen Einweisung in die Unterkunft und endet mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft gem. § 9 der Satzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, für deren Unterbringung die Samtgemeinde Brome gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Die Gebährensschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebährensschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 14 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Gebühren berechnet.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren gem. Abs. 1 vollständig zu entrichten.

(4) Die Gebühr ist monatlich und im Voraus jeweils zum 3. Kalendertag zu entrichten.


(5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

III Schlussbestimmungen

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. II der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer

- entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt,

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2005-04-14	Aktenzeichen: 10 20 13/48
--	--	----------------------	------------------------------

- entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung Personen bei sich aufnimmt, die in diese Unterkunft nicht zugewiesen sind,
- trotz des Verbotes der Vornahme von Selbstreparaturen und Veränderungen an technischen Anlagen, insbesondere an Anlagen des technischen Brandschutzes, gem. § 5 dieser Satzung, diese vornimmt,
- gegen § 6 dieser Satzung (Ordnung in den Unterkünften) verstößt,
- trotz der Erteilung eines Hausverbotes gem. § 6 Abs. 2 dieser Satzung sich in den Unterkünften regelmäßig oder wiederholt aufhält,
- der Räumungspflicht gemäß § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Brome, 2005-04-14

gez. Bammel

Jürgen Bammel
Samtgemeindebürgermeister

Angezeigt am 03.06.2005 , Az. 10 20 13/48 im Landkreis Gifhorn.	Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 7 am 30.06.2005 .	Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der SG Brome am 08.07.2005 .
Brome, 2005-06-03	Brome, 2005-07-04	Brome, 2005-07-04
gez. Jürgen Bammel Samtgemeindebürgermeister		